

Entgeltordnung

für die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungsgegenstände der Alten Schule der Gemeinde Ostenfeld

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung Ostenfeld vom 16. Oktober 2003 wird folgende Entgeltordnung erlassen.

§ 1

1. Für die Benutzung der Alten Schule wird ein Entgelt erhoben.
2. Alle Räumlichkeiten der Alten Schule können vom Samstagmorgen bis Montagmorgen nur **entgeltlich** gemietet werden. Ausgenommen Nutzungsberechtigte gem. § 3 der Hausordnung.
3. Das Entgelt für die Nutzung bei nicht kommerziellen oder familiären Veranstaltungen beträgt pro Veranstaltung und Tag:

Raum	Miete Ostenfelder	Miete + 50 % aus- wärtige Nutzer	Kaution
1 Saal	120 Euro	180 Euro	100 Euro
2 Sitzungsraum	70 Euro	105 Euro	100 Euro
3 Gruppenraum alleine	20 Euro	30 Euro	50 Euro
Gruppenraum mitgenutzt	-----	-----	
4 Sportraum	70 Euro	105 Euro	100 Euro
5 Aufwärmküche mitgenutzt	30 Euro	45 Euro	150 Euro
Aufwärmküche + Sanitärräume	50 Euro	75 Euro	150 Euro
6 Sanitärbereich alleine	20 Euro	30 Euro	50 Euro
7 1 Festzeltgarnitur	3 Euro pro Nutzung *	Nicht möglich	-
8 1 Klappstuhl	0,50 Euro pro Nutzung *	Nicht möglich	-

Externe, geförderte Vereine Küchennutzung 15 Euro

* Unter Nutzung ist ein Zeitraum von 2 Tagen zu verstehen.

4. Eine gewerbliche Nutzung von in Ostenfeld ansässigen Firmen/Unternehmen wird mit dem Faktor 1,5, die auswärtiger Firmen/Unternehmen mit dem Faktor 2 des üblichen Nutzungsentgeltes versehen.

5. In dem Entgelt sind die Kosten für Heizung und Beleuchtung, die Bereitstellung der erforderlichen Einrichtungsgegenstände und des benötigten Geschirrs (ohne Tischtücher) soweit vorhanden, enthalten.
6. Gewerbliche Musikveranstaltungen und/oder gewerbliche Showveranstaltungen sind ausgeschlossen.
7. In Zweifelsfällen bezüglich der Ziffer 4. entscheidet der Bürgermeister.
8. Der Mieter überweist bis spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme den Mietbetrag an die Gemeindekasse Osterröfeld, Kto.-Nr. 50 300 13, Volksbank-Raiffeisenbank eG, Rendsburg, BLZ 214 636 03.

§ 2

1. Für Veranstaltungen und den Übungsbetrieb der örtlichen demokratischen Parteien, Vereine, Verbände und Organisationen, für welche keine Eintrittsgelder oder Unkostenbeiträge erhoben werden und bei denen keine Bewirtung stattfindet, ist kein Entgelt zu entrichten. Ansonsten gilt die o.g. Entgeltfestlegung.
2. Für entgeltpflichtige Veranstaltungen, die alten- bzw. jugendpflegerischen Zwecken, der Erwachsenenbildung und der internen Arbeit der örtlichen Parteien, Vereine, Verbände und Organisationen dienen, wird kein Entgelt nach dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird ermächtigt, in Abstimmung mit ihren/seinen Stellvertreterinnen/Stellvertreter entgeltpflichtige Veranstaltungen, die dem überwiegenden öffentlichen Interesse der Gemeinde Ostfeld dienen, von Zahlungen eines Entgeltes zu befreien (Mehrheitsentscheid).

§ 3

1. Nach allen Veranstaltungen in der Alten Schule hat der Mieter die gemieteten Räume sauber zu übergeben.
2. Bei groben Verunreinigungen entscheidet der Hausmeister über die Kosten des Reinigungsmehraufwandes. Zusätzlicher Aufwand des Hausmeisters wird mit € 20 pro Stunde berechnet.
3. Bei Verlust von Geschirr oder anderer Inventarstücke ist ein Ausgleich in Höhe des Anschaffungspreises zu entrichten.

§ 4

Die Entgeltordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gemeinde Ostfeld, 11. Dezember 2003

gez. Lütje

(H.-J. Lütje)
Bürgermeister